

*Diese Übersetzung ist rechtsunwirksam: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Großherzogliche Verordnung vom 2. September 2011

1. zur Festlegung der Anwendungsbedingungen und Durchführungsmodalitäten bezüglich des Aufnahme- und Integrationsvertrags *
2. zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 2001 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem von der Abteilung für Erwachsenenbildung veranstalteten Kurs der Erwachsenenbildung zu entrichtenden Anmeldegebühr
3. zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 31. März 2000 zur 1) Festlegung der Modalitäten der Verträge zur Konventionierung der Kurse für Erwachsene und der Bedingungen für den Erhalt eines Gütesiegels und einer Subvention, 2) zur Einrichtung eines beratenden Ausschusses für Erwachsenenbildung
4. zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2010 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem vom Nationalen Spracheninstitut veranstalteten Kurs zu entrichtenden Anmeldegebühr

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 über die Aufnahme und Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg und insbesondere seines Artikels 10;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Auf der Grundlage des Berichts Unserer Ministerin für Familie und Integration und Unserer Ministerin für Bildung und Berufsausbildung und nach Beratung des Regierungsrates;

Verfügen:

Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1. Der Aufnahme- und Integrationsvertrag, im Folgenden „der Vertrag“, wird vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt (Office luxembourgeois de l'accueil et de l'intégration), im Folgenden „das OLAI“, ausgearbeitet.

Art. 2. Der Vertrag wird jedem dies beantragenden Ausländer ab 16 Jahren, der sich legal im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg aufhält und dort dauerhaft bleiben möchte, im Folgenden „der Kandidat“, angeboten.

Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Unterabsatz 1 wird der Vertrag vorrangig ausländischen Neuankömmlingen nach Artikel 2 Unterabsatz 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 über die Aufnahme und Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg angeboten.

Art. 3. Ein Kandidat, der den Vertrag unterzeichnet, verpflichtet sich dazu:

- an den Sprachkursen teilzunehmen;
- an den Staatsbürgerkursekursen teilzunehmen;
- am Orientierungstag teilzunehmen.

Art. 4. Der Vertrag wird für eine Höchstdauer von zwei Jahren geschlossen. Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die erste im Rahmen des Vertrags vorgesehene Leistung beginnt.

Kapitel II – Informationsveranstaltung

Art. 5. Anlässlich der Informationsveranstaltung wird der Vertrag, der ein administratives Pflichtgespräch beinhaltet, dem Kandidaten vom OLAI vorgestellt.

Das administrative Gespräch umfasst:

- eine allgemeine Vorstellung des Vertrags durch einen administrativen Prüfer des OLAI;
- eine sprachliche Einstufung, um das sprachliche Profil des Kandidaten bestimmen zu können;
- eine Orientierung des Kandidaten bei der Auswahl eines Sprachkurses unter Berücksichtigung des Kompetenzniveaus des Kandidaten und angepasst an seine persönlichen und/oder beruflichen Bedürfnisse;

- eine allgemeine Beratung des Kandidaten und Vereinbarung eines Gesprächstermins bei einem Sozialarbeiter, sollte dies erforderlich sein;
- die Aushändigung eines Zeitplans mit Angabe der Termine und Orte, wann bzw. wo die im Rahmen des Vertrags zu besuchenden Veranstaltungen und Kurse stattfinden.

Nach diesem Gespräch wird der Vertrag unterzeichnet.

Kapitel III – Sprachkurse

Art. 6. Um die Sprachkurse zu absolvieren, nimmt der Kandidat, der den Vertrag unterzeichnet hat, an Kursen teil, die unter der Federführung des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministers bzw. von Anbietern, die einen entsprechenden Vertrag mit der Abteilung für Erwachsenenbildung abgeschlossen haben, veranstaltet werden.

Art. 7. Mit den Sprachkursen soll der Kandidat, der den Vertrag unterzeichnet hat, mindestens das einleitende Niveau A.1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in mindestens einer der drei Amtssprachen Luxemburgs erreichen können.

Art. 8. Besitzt der Kandidat bereits das einleitende Niveau A.1.1. in Luxemburgisch, Französisch oder Deutsch, kann er entsprechend seinen persönlichen und/oder beruflichen Bedürfnissen sein Kompetenzniveau in einer dieser drei Sprachen vertiefen oder die Sprache wählen, in der er das einleitende Niveau A.1.1 noch nicht erreicht hat.

Art. 9. Erforderlichenfalls können die Sprachkurse des Kandidaten, der den Vertrag unterzeichnet hat, durch Alphabetisierungskurse ergänzt werden.

Art. 10. Die Pflichtanwesenheit der Kandidaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, wird durch einen vom Kursanbieter ausgestellten Teilnahmechein bescheinigt.

Die nach Abschluss eines Kurses erworbenen Kompetenzen werden anhand einer vom Kursanbieter ausgestellten Kompetenzbilanz bewertet.

Art. 11. Auf Anfrage des OLAI stellen die Kursanbieter dem OLAI aktualisierte Informationen zum Sprachkursangebot und den verfügbaren Plätzen sowie eine

Anwesenheitsliste der Kandidaten, die den Vertrag unterzeichnet haben und an ihren Kursen teilnehmen, zur Verfügung.

Kapitel IV - Staatsbürgerkurse

Art. 12. Die Staatsbürgerkurse sind kostenlos und werden von der Abteilung für Erwachsenenbildung in Zusammenarbeit mit dem OLAI und den Anbietern, die einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben, erteilt.

Art. 13. Ziel der Staatsbürgerkunde ist es, dem Kandidaten, der den Vertrag unterzeichnet hat, die Möglichkeit zu geben, Kenntnisse über die luxemburgischen Institutionen und die Grundvoraussetzungen für das Zusammenleben in Luxemburg zu erwerben.

Art. 14. Die Staatsbürgerkurse dauern mindestens sechs Stunden. Sie werden mindestens auf Luxemburgisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch oder Englisch abgehalten.

Art. 15. (1) Die Anmeldungen zu den Kursen erfolgen bei den Anbietern, die alle entsprechenden Informationen an das OLAI übermitteln.

(2) Ein angebotener Kurs findet nur statt, wenn mindestens 15 Teilnehmer angemeldet sind. Kann ein angebotener Kurs nicht stattfinden, wird er auf ein späteres Datum verschoben, und die angemeldeten Kandidaten werden von den Anbietern davon in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Staatsbürgerkurse richten sich ebenfalls an Personen, die den Vertrag nicht unterzeichnet haben. Kandidaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, haben jedoch Vorrang vor diesen Personen.

Art. 16. Die Teilnahme des Kandidaten, der den Vertrag unterzeichnet hat, wird durch die Abteilung für Erwachsenenbildung bescheinigt.

Art. 17. Die Teilnahme an den im Rahmen des Vertrags veranstalteten Staatsbürgerkursen entspricht der Teilnahme an einem der im Anhang der großherzoglichen Verordnung vom 31. Oktober 2008 zur Organisation von Staatsbürgerkursen, um für die Einbürgerung zugelassen zu werden, genannten fakultativen Kurse.

Kapitel V - Orientierungstag

Art. 18. Der Kandidat, der den Vertrag unterzeichnet hat, nimmt am Orientierungstag teil, welcher ihm ermöglicht:

- die für die Bürger relevanten Behördengänge, die ihm die Eingliederung in Luxemburg erleichtern können, besser kennenzulernen;
- an Ausstellungsständen Informationen über den Zugang zu den staatlichen Dienstleistungen zu erhalten;
- Vorträge von Vertretern des öffentlichen Dienstes, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft zu besuchen.

Art. 19. Der Orientierungstag wird ab dem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung mindestens zweimal jährlich veranstaltet.

Art. 20. Die Anwesenheit des Kandidaten, der den Vertrag unterzeichnet hat, beim Orientierungstag wird durch eine vom OLAI ausgestellte Anwesenheitsbescheinigung bescheinigt.

Art. 21. Die Teilnahme am Orientierungstag ist kostenlos.

Kapitel VI – Ende des Vertrags

Art. 22. Nach Ablauf des Vertrags prüft das OLAI, ob der Kandidat, der ihn unterzeichnet hat, alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Der Vertrag gilt als erfüllt, sobald die darin vereinbarten Leistungen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Vertrags durch den Kandidaten, der ihn unterzeichnet hat, erbracht wurden.

Art. 23. Hat ein Kandidat, der den Vertrag unterzeichnet hat, die darin vereinbarten Leistungen aus einem vom OLAI als legitim anerkannten Grund bei Ablauf des Vertrags nicht erbracht, kann er einen neuen Vertrag mit dem OLAI abschließen.

Dieser zweite Vertrag betrifft nur die Erfüllung der nicht im Rahmen des ersten Vertrags erbrachten Leistung(en).

Kapitel VII - Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 24. Um die Ausländer, die die in Artikel 2 vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zu ermitteln, das Profil der Kandidaten bzw. Kandidaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, zu bestimmen, Kurse zu garantieren, in denen die persönlichen und beruflichen Bedürfnisse berücksichtigt werden, und eine maßgeschneiderte Betreuung zu ermöglichen, können die administrativen Prüfer des OLAI Daten mit Bezug auf folgende Aspekte speichern: *

- persönliche Situation;
- Familienstand;
- sprachlicher Kontext;
- Bildungsstand;
- beruflicher Status und Tätigkeitsbranche;
- Einwanderungsstatus.

Art. 25. (1) Der Direktor des OLAI kann den Angestellten seiner Verwaltung je nach ihren Befugnissen den Zugang zu den in den Artikeln 24 und 26 genannten Daten und Informationen gestatten.

(2) Die Einsicht in und die Verwendung der Daten durch die Angestellten sind auf die Ausübung ihrer Befugnisse unter der Aufsicht des Direktors des OLAI beschränkt.

(3) Die Daten der Kandidaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, dürfen nicht länger als drei Jahre gespeichert werden. Nach diesem Zeitraum müssen die Daten anonymisiert werden. Die Daten der ausgewählten Kandidaten, die den Vertrag aber nicht unterzeichnet haben, dürfen ein Jahr lang gespeichert werden. Nach diesem Zeitraum müssen die personenbezogenen Daten aus der beim OLAI geführten Datei gelöscht werden.

Art. 26. Um die Teilnahme der Kandidaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, am Vertrag zu bescheinigen und ihren Integrationsgrad bei der Prüfung des Antrags auf Erhalt einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung zu bewerten, können der Direktor des OLAI und die administrativen Prüfer bestimmte Identifikationsdaten während einer Höchstdauer von zehn Jahren verwenden und in einer separaten Datei speichern. Bei diesen Daten handelt es sich um folgende:

- Name(n), Vorname(n) und Kontaktdaten;
- Sozialversicherungsnummer;
- ob der Vertrag erfüllt wurde oder nicht.

Art. 27. Der Direktor des OLAI gilt als der für die Verarbeitung Verantwortliche. Er kann unter seiner eigenen Verantwortung alle oder einen Teil seiner Pflichten, die ihm im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten obliegen, an einen Angestellten seiner Verwaltung übertragen.

Art. 28. Das IT-System, das die Datei der Kandidaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, enthält, muss so gestaltet sein, dass die Informationen zu dem Angestellten, der Zugriff darauf hatte oder sie verarbeitet hat, zum Datum, zur Uhrzeit sowie zum genauen Grund für die Einsicht oder die Verarbeitung zurückverfolgt werden können.

Kapitel VIII - Bewertung

Art. 29. Der Vertrag als Instrument wird einer unabhängigen externen Bewertung unterzogen.

Durch diese Bewertung kann einerseits die administrative, logistische und finanzielle Umsetzung des Vertrags überprüft werden, und können andererseits das Interesse und die Bedürfnisse der Kandidaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, dokumentiert werden.

Kapitel IX – Änderungsbestimmungen

Art. 30. (1) Artikel 8 Unterabsatz 1 der großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 2001 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem von der Abteilung für Erwachsenenbildung veranstalteten Kurs der Erwachsenenbildung zu entrichtenden Anmeldegebühr wird um den folgenden Punkt f. ergänzt:

„f) Kandidaten, die den Aufnahme- und Integrationsvertrag unterzeichnet haben“

(2) In Artikel 8 Unterabsätze 1 und 2 der großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 2001 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem von der Abteilung für Erwachsenenbildung veranstalteten Kurs der Erwachsenenbildung zu entrichtenden Anmeldegebühr werden die Wörter „Regierungskommissariat

für Ausländer“ durch die Wörter „Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt“ ersetzt.

(3) Der zweite Unterabsatz von Punkt 5 im Anhang der großherzoglichen Verordnung vom 31. März 2000 zur 1) Festlegung der Modalitäten der Verträge zur Konventionierung der Kurse für Erwachsene und der Bedingungen für den Erhalt eines Gütesiegels und einer Subvention, 2) zur Einrichtung eines beratenden Ausschusses für Erwachsenenbildung wird wie folgt geändert und ergänzt:

„den vom Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt für bedürftig anerkannten Personen und den Kandidaten, die den Aufnahme- und Integrationsvertrag unterzeichnet haben“

(4) Artikel 4 Unterabsatz 1 der großherzoglichen Verordnung vom 3. August 2010 zur Festsetzung der Höhe der für die Zulassung zu einem vom Nationalen Spracheninstitut veranstalteten Kurs zu entrichtenden Anmeldegebühr wird um folgenden Punkt f. ergänzt:

„f) Kandidaten, die den Aufnahme- und Integrationsvertrag unterzeichnet haben“

Art. 31. Unsere Ministerin für Familie und Integration und Unsere Ministerin für Bildung und Berufsausbildung sind jede für ihren Teil mit der Durchführung der vorliegenden großherzoglichen Verordnung, die im Amtsblatt veröffentlicht wird, beauftragt.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Marie-Josée Jacobs

Für die Ministerin für Bildung

und Berufsausbildung,

der Minister für Arbeit, Beschäftigung

und Einwanderung,

Nicolas Schmit

Schloss Berg, 2. September 2011

Henri